

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

88. Stück, 21.07.1892

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 21. Juli 1892.) 88. Stück.

Inhalt:

- N^o. 160. Verordnung vom 16. Juni 1892, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Oldenbrok und Großenmeer.
- N^o. 161. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juni 1892, betreffend die Zuweisung der Rechtscandidaten zum Vorbereitungsdienste.
- N^o. 162. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1892, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier.

N^o. 160.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Oldenbrok und Großenmeer.
Oldenburg, 1892 Juni 16.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen auf Grund des Artikels 3, §. 4 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden nachstehende Grenzver-

änderung zwischen den Gemeinden Oldenbrok und Großenmeer:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Oldenbrok und Großenmeer auf der Strecke südlich der Staatschauffee bis an das Käseburger Sieltief wird hinfort durch das westliche Ufer des Mahlbusens der Altendorf-Barghorner Mühlenacht vom Sieltief bis an das südlich und westlich von dem Pumpengebäude belegene Stacket, von hier ab durch dieses Stacket bis an das südliche Ufer des südlichen Chauffeegrabens, sodann durch dies südliche Ufer bis an die die Chauffee durchschneidende alte Gemeindegrenze gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 16. Juni 1892.

(L. S.)

Peter.

Janzen.

Siebenbürgen.

№. 161.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zuweisung der Rechtscandidaten zum Vorbereitungsdienste.

Oldenburg, 1892 Juni 22.

Mit Höchster Genehmigung wird die Vorschrift des §. 12, Absatz 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1879, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Prüfung der Rechtscandidaten, aufgehoben und durch die folgende ersetzt:

Wer nach bestandener erster Prüfung beeidigt ist (Artikel 5 des Gesetzes vom 10. März 1879), wird

auf seinen Antrag vom Präsidenten des Oberlandesgerichts einer Gerichtsbehörde oder einem bei den Gerichten zugelassenen Rechtsanwalt, von dem Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft, vom Staatsministerium der Regierung der Fürstenthümer, oder einem Amte zur Beschäftigung im Vorbereitungsdienste zugewiesen.

Oldenburg, 1892 Juni 22.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

Flor.

Meyer.

N^o. 162.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier.

Oldenburg, 1892 Juli 5.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juni d. J. in Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (Gesetzblatt Band 28 Seite 376 ffg.) Folgendes bestimmt:

Die Vergütung wird auch auf solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 20 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als 4 M. für 100 kg besteuertes Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerthe von 80 \mathcal{M} entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind.

Für Bier von dieser Zubereitung beträgt die Vergütung 80 \mathcal{M} für das Hektoliter.

Brauereien, welche sowohl dieses schwächere, als auch das gehaltreichere Bier der im §. 1 der gedachten Vorschriften bezeichneten Art ausführen, wird die Vergütung nur nach dem niedrigeren Satze von 80 \mathcal{M} gewährt.

Im Uebrigen finden die bezeichneten Vorschriften auch bei der Ausfuhr dieses leichter eingebrauten Bieres sinngemäße Anwendung.

Oldenburg, 1892 Juli 5.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Druckfehlerberichtigung.

Im Stück 85 Seite 641 muß es in der dritten Zeile des §. 8 anstatt Badeverwaltung heißen: „Badeverwaltung“.

Die Redaktion.